

Reglement für das Hauswartpersonal
vom 27. Oktober 1998¹

sRS 191.5

Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 4 des Personalreglementes² als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich	Art. 1 Dieses Reglement gilt für das voll- und nebenamtliche Hauswart- und Hilfspersonal der Schulanlagen, der Horte sowie der Verwaltungsgebäude.
Anstellungsvoraussetzungen	Art. 2 Hauswarte und Hauswartinnen müssen über die ihrer Vertrauensstellung entsprechenden charakterlichen Voraussetzungen und über handwerkliches Geschick verfügen.
Unterstellung	Art. 3 ¹ Das Hauswartpersonal der Schulhäuser, Kindergärten und Horte untersteht dem Schulamt, jenes der Verwaltungsgebäude dem Hochbauamt. ³ ² In Angelegenheiten des Schulbetriebs befolgt das Hauswartpersonal von Schulanlagen die Weisungen der Schulleitung, ausserhalb des Schulbetriebes für die Sportanlagen jene des Sportamtes.
Organisation	Art. 4 ¹ Die Organisation des Hauswartdienstes obliegt der vorgesetzten Dienststelle. ² Für den Reinigungsdienst kann voll- und nebenamtliches Hauswart- sowie Hilfspersonal angestellt werden, das in der Regel einem verantwortlichen Hauswart oder einer Hauswartin zugeteilt ist.
Aufgabenumfang und Personaleinsatz	Art. 5 Die vorgesetzte Dienststelle legt den Aufgabenumfang bzw. das Leistungsangebot fest und regelt den Personaleinsatz im Rahmen des Stellenplans.
Aufgaben a) Standardaufgaben	Art. 6 Grundsätzlich gelten für den Aufgabenbereich die Richtlinien und die Vermessungsgrundlagen des Schweizerischen Fachverbandes der Hauswarte als Standardlösung.

¹ cRS 1999, 43

² sRS 191.1

³ geändert durch Bereinigungsreglement III vom 15. März 2005, cRS 2005, 117

sRS 191.5

b) Spezialaufgaben und Poolstunden	<p>Art. 7</p> <p>¹ Wenn es die betrieblichen Bedürfnisse erfordern, können dem Hauswartpersonal der Schulanlagen im Rahmen der Stellenbeschreibung zusätzliche Aufgaben übertragen werden.</p> <p>² Zur Erfüllung dieser Aufgaben stehen jedem Schulhaus bis zwölf Klassen sechs Stunden pro Schulwoche zur Verfügung. Der Stundenpool erhöht sich pro drei angefangene weitere Klassen um eine Stunde pro Woche.</p>
Zuständige Dienststellen	<p>Art. 8</p> <p>¹ Für den Gebäudeunterhalt sowie den Unterhalt und Betrieb der Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen und der technischen Einrichtungen ist das Hochbauamt verantwortlich.</p> <p>² Für die Pflege und den Unterhalt der Aussenanlagen (Rasen- und Pflanzflächen, Einfriedungen, Ballfanggitter und Hartbeläge) sowie deren Umgestaltung ist das Gartenbauamt zuständig.</p> <p>³ Die Beschaffung von mobilen Turn- und Sportgeräten obliegt dem Sportamt. Feste Einrichtungen werden vom Hochbauamt angeschafft.</p>
Stellvertretung	<p>Art. 9</p> <p>¹ Kann das Hauswartpersonal den Dienst aus triftigen Gründen nicht versehen, so wird eine Stellvertretung eingesetzt.</p> <p>² Der Einsatz erfolgt durch die vorgesetzte Dienststelle in der Regel ab drittem Tag bzw. nach einer Woche bei Anlagen mit mehr als zwei Personaleinheiten.</p> <p>³ Die Kosten für die Stellvertretung gehen zulasten der Stadt.</p>
Dienstwohnung a) Grundsatz	<p>Art. 10</p> <p>¹ Der für ein Schul- oder Verwaltungsgebäude verantwortliche Hauswart oder die Hauswartin kann verpflichtet werden, eine Dienstwohnung zu beziehen. Bei Auflösung des Anstellungsverhältnisses ist die Dienstwohnung aufzugeben. Vorbehalten bleiben angemessene Übergangsregelungen bei Tod oder Invalidität.</p> <p>² Steht keine Dienstwohnung zur Verfügung, so wird bei ausgewiesenem Bedarf eine Wohnung gemietet und als Dienstwohnung anerkannt. In diesem Fall kann die Stadt im Maximum $\frac{1}{4}$ des Nettomietzinses (ohne Nebenkosten) übernehmen.</p>

- b) Mietwert Art. 11
¹ Das Personalamt legt im Einvernehmen mit dem Liegenschaftsamt die marktüblichen Mietwerte der Dienstwohnungen aufgrund einer sachverständigen, neutralen Schätzung fest. Es berücksichtigt dabei die Nachteile der verschiedenen Dienstwohnungen.
² Für ausserordentliche und vorübergehende Nachteile einer Wohnung kann das Personalamt im Einvernehmen mit der vorgesetzten Dienststelle zusätzliche Abzüge bis zu 20 % gewähren. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Mietwertes entscheidet die Direktorin bzw. der Direktor¹ der vorgesetzten Dienststelle.
³ Die Entschädigung für die Dienstwohnung und die Nebenkosten werden monatlich vom Lohn abgezogen.
- c) Anpassung Art. 12
¹ Die Entschädigung für die Dienstwohnung wird periodisch der Teuerung angepasst.
² Bei Neuausstattungen mit wertvermehrendem Charakter wird die Entschädigung neu festgesetzt. Die erstmalige Anpassung an die Teuerung kann in solchen Fällen frühestens nach einem Jahr erfolgen.
- d) Nebenkosten Art. 13
¹ Als Nebenkosten gelten die effektiven Kosten für Kabelfernsehen, Wasser, Heizung, Erdgas und elektrische Energie, die durch den Haushalt in der Dienstwohnung verursacht werden.
² Wo es aus technischen Gründen nicht möglich ist, die Kosten aufgrund des tatsächlichen Verbrauchs zu erfassen, wird vom Personalamt eine Pauschale festgelegt und diese periodisch der allgemeinen Kostenentwicklung angepasst.
³ Die Gebühren für die Kehrrichtentsorgung und die Kosten für die Reinigungsmittel gehen zulasten der Stadt.
- e) andere Räume Art. 14
Nicht zur Dienstwohnung gehörende Räume darf das Hauswartinpersonal weder für sich beanspruchen noch Drittpersonen überlassen.

¹ geändert durch Bereinigungsreglement III vom 15. März 2005, cRS 2005, 117

sRS 191.5

Freizeit	Art. 15 Soweit es der Dienstbetrieb zulässt, hat das Hauswartpersonal Anspruch auf die 5-Tage-Woche. Vorbehalten bleibt eine besondere Arbeitszeitregelung für Arbeitsbereiche mit Dienstplänen.
Ferien	Art. 16 Das voll- und nebenamtliche Hauswartpersonal von Schulanlagen bezieht in der Regel die Ferien während der Schulferien. Dem Personal, das nicht das ganze Jahr beschäftigt wird, kann der Ferienanspruch durch einen Zuschlag zum Lohn abgegolten werden.
Besondere Umstände	Art. 17 Bringen besondere Umstände (militärische Einquartierung, Umbauten, Fortbildungskurse usw.) eine Mehrbelastung, so wird dem verantwortlichen Hauswartpersonal der Arbeitsaufwand als Mehrstunden zusätzlich entschädigt.
Beanspruchung zu unüblicher Zeit	Art. 18 Für die Beanspruchung an Abenden und an Wochenenden, die nicht in den Berechnungsgrundlagen berücksichtigt ist, hat das verantwortliche Hauswartpersonal Anspruch auf eine Entschädigung gemäss Anhang I zu diesem Reglement.

II. Berechnungsgrundlagen

Grundlagen/ Faktoren	Art. 19 ¹ Als Grundlage für die Berechnung der Reinigungsflächen der Schulanlagen und der Verwaltungsgebäude gelten die Richtlinien des Schweizerischen Fachverbandes der Hauswarte. ² Das Reinigungsintervall, die besonderen Erschwernisse und das Reinigungsmaterial werden bei den Berechnungen in den Faktoren berücksichtigt und von der vorgesetzten Dienststelle festgelegt.
Änderungen der Verhältnisse	Art. 20 Bei Neubauten und Umbauten von Gebäuden ermittelt der Schweizerische Fachverband der Hauswarte die Reinigungsfläche. Bei kleineren Umbauten werden die Berechnungen von der vorgesetzten Dienststelle den neuen Verhältnissen angepasst.

Meinungsverschiedenheiten Art. 21
Bei Meinungsverschiedenheiten über die Berechnung der Reinigungsfläche entscheidet die vorgesetzte Dienststelle endgültig.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Aufhebung Art. 22
bisherigen Rechts Das Reglement für die Hauswarte vom 22. September 1992¹ wird aufgehoben.

Entschädigung für Art. 23
die Dienstwohnung ¹ Die vom Personalamt auf 1. Januar 1999 festgelegte Entschädigung für die Dienstwohnung basiert auf dem Landesindexstand der Konsumentenpreise vom November 1998.
² Verursacht die Neuschätzung der Dienstwohnung auf 1. Januar 1999 gemäss Art. 11 Mehrkosten von jährlich über Fr. 1'200.-, wird die Erhöhung auf maximal drei Jahre aufgeteilt.
³ Bei den Nebenkosten gemäss Art. 13 wird im Jahre 1999 der Kaltwasserverbrauch nicht berücksichtigt.

Inkrafttreten Art. 24
Das Reglement tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

St.Gallen, den 27. Oktober 1998

Der Stadtammann²:
Christen

Im Namen des Stadtrats
Der Stadtschreiber-Stellvertreter:
Venanzoni

A

¹ VOS 12, 590

² seit 1.1.2001: Stadtpräsident

Anhang I

1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Als Beanspruchung zu unüblicher Zeit im Sinne von Art. 18 gelten die Benützung von Schulräumen, Turnhallen und Anlagen durch Vereine, Organisationen und Privatpersonen sowie durch die Schule selbst. Dies gilt sowohl für Kurse, Elternabende, andere schulische Veranstaltungen als auch für stundenplanmässigen Unterricht sowie Fortbildungskurse während den Schulferien. Ausgenommen von dieser Regelung sind Elterngespräche und Sitzungen von schuleigenen Lehrkräften.
- 1.2 Mit den folgenden Entschädigungen werden die Präsenzzeit und die mit der Benützung der Schulräume, Turnhallen und Anlagen verbundene zusätzliche Arbeit abgegolten. Die Auszahlung erfolgt in der Regel jährlich.
- 1.3 Die Entschädigungsansätze werden periodisch durch besonderen Beschluss des Stadtrates der Teuerung angepasst.
- 1.4 Die Grundlage für die Ausrichtung der Entschädigung ist die Bewilligung für die Benützung.

2 Entschädigungsansätze

- 2.1 Benützung von Montag bis Freitag von 18.00 – 22.00 Uhr
- 2.1.1 Turnhallen und Anlagen
Für die durchgehende Belegung wird eine Jahrespauschale ausgerichtet. Es gelten folgende Ansätze für:
- | | |
|-------------------|-------------|
| - eine Turnhalle | Fr. 1'800.– |
| - zwei Turnhallen | Fr. 2'700.– |
| - drei Turnhallen | Fr. 3'600.– |
- 2.1.2 Schulräume
Für die Belegung der Schulräume wird die Entschädigung pro Bewilligung ausgerichtet, sofern die Benützung wenigstens eine volle Stunde dauert, die Präsenz des Hauswartes erforderlich ist und innerhalb der in Ziffer 2.1 genannten Zeit liegt.

Benützungsdauer	Einmalige Benützung	Jahrespauschale
bis 2 Stunden	Fr. 12.–	Fr. 240.–
bis 3 Stunden	Fr. 18.–	Fr. 360.–
bis 4 Stunden	Fr. 24.–	Fr. 480.–
bis 5 Stunden	Fr. 30.–	Fr. 600.–
bis 6 Stunden	Fr. 36.–	Fr. 600.–
bis 7 Stunden	Fr. 42.–	Fr. 600.–
bis 8 Stunden	Fr. 48.–	Fr. 600.–
bis 9 Stunden	Fr. 54.–	Fr. 600.–
über 9 Stunden	Fr. 60.–	Fr. 600.–

2.2 Benützung an Samstagen, Sonn- und Feiertagen

2.2.1 Turnhallen und Anlagen

Für die Belegung von Turnhallen und Anlagen gelten folgende Ansätze:

- 1 Trainingseinheit à 90 Minuten = ½ Stunde Arbeitszeit in Form von Mehrstunden

- 2 Trainingseinheiten à 90 Minuten = 1 Stunde Arbeitszeit

- 3 Trainingseinheiten à 90 Minuten = 1 ½ Stunden Arbeitszeit

- 4 Trainingseinheiten à 90 Minuten = 2 Stunden Arbeitszeit

Bei zwei Turnhallen bzw. Doppelturnhallen werden pro Jahr zusätzlich zur Jahrespauschale 10 Stunden entschädigt.

2.2.2 Schulräume

Für die Belegung von Schulräumen wird 50 % der Präsenzzeit des Hauswärtpersonals als Arbeitszeit in Form von Mehrstunden angerechnet; jedoch im Maximum fünf Arbeitsstunden pro Tag.

2.3 Schulanlagen mit Schichtbetrieb

In Schulanlagen mit Schichtbetrieb kann die an Samstagen, Sonn- und Feiertagen geleistete Präsenz- bzw. Arbeitszeit während der Woche kompensiert werden. Dauert die Arbeitszeit an Wochenenden mehr als 16 $\frac{3}{4}$ Stunden, so wird die zusätzliche Arbeitszeit in anrechenbarer Form von Mehrstunden durch das Sportamt entschädigt.

3 Besondere Bestimmungen

3.1 Präsenzdienst in den Verwaltungsgebäuden

Für den Präsenzdienst an Abenden (19.00 – 22.00 Uhr) und an Wochenenden wird dem Hauswärtpersonal eine Entschädigung ausgerichtet. Sie beträgt an einem Werktag Fr. 2.- bzw. an Sonn- und Feiertagen Fr. 3.- pro Stunde, jedoch pro Woche und Person höchstens Fr. 72.-.

Anhang I

Die Entschädigung kann ganz oder teilweise als Pauschalbetrag für eine Woche, einen Monat oder ein Jahr festgesetzt oder in Freizeit umgewandelt werden.

Die vorgesetzte Dienststelle legt den Umfang des Präsenzdienstes pro Verwaltungsgebäude und die Art der Entschädigung fest.

3.2	... ¹
3.2.1	... ¹
3.2.2	... ¹
3.2.3	... ¹

¹ aufgehoben durch Bereinigungsreglement III vom 15. März 2005, cRS 2005, 117